

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1991

zur Anpassung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (Asbest)

(91/659/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur
Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der
Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbrin-
gens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe
und Zubereitungen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richt-
linie 91/339/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2a, einge-
führt durch die Richtlinie 89/678/EWG⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen
Produkten kann durch Freisetzung von Fasern Asbestose,
Mesotheliome und Lungenkrebs verursachen. Das Inver-
kehrbringen und die Verwendung sollten daher den
strengstmöglichen Beschränkungen unterliegen.

Gemäß Richtlinie 83/478/EWG des Rates⁽⁴⁾ zur fünften
Änderung der Richtlinie 76/769/EWG ist das Inverkehr-
bringen und die Verwendung von Krokyolith-Asbestfa-
sern und Erzeugnissen, die diese Fasern enthalten, mit
drei Ausnahmen verboten. Diese Richtlinie enthält ferner
obligatorische Kennzeichnungsvorschriften für alle
asbestfaserhaltigen Produkte.

Gemäß Richtlinie 85/610/EWG des Rates⁽⁵⁾ zur siebten
Änderung der Richtlinie 76/769/EWG sind das Inver-

kehrbringen und die Verwendung von Asbestfasern in
Spielzeug, Stoffen und Zubereitungen, die aufgesprüht
oder aufgespritzt werden, Fertigerzeugnissen in Pulver-
form, Raucherartikeln, katalytischen Heizgeräten und
Anstrichstoffen untersagt.

Eine wirksamere Überwachung des Inverkehrbringens
und der Verwendung gefährlicher Asbestfasern ist zum
Schutz der menschlichen Gesundheit notwendig, zumal
es für bestimmte Verwendungszwecke Ersatzprodukte
gibt, die aufgrund von Risikoanalysen als weniger
gefährlich gelten.

Ein wirksames Mittel zum Schutz der menschlichen
Gesundheit und der Umwelt ist das Verbot der Verwen-
dung bestimmter Fasern wie Amphibolasbest, die nach
Angaben wissenschaftlicher Quellen besonders gefährlich
sind. Aus praktischen Gründen kann ein derartiges
Verbot zur Zeit nicht auf in der Natur vorkommende
Stoffe wie Erze und Sand ausgedehnt werden, die von
Natur aus mit Asbestfasern verunreinigt sind.

Ein Faserbeständigkeitstest zur Beurteilung der Gefahren
bestimmter asbesthaltiger Produkte steht noch nicht
allgemein zur Verfügung. Dennoch sollten Produkte
gefördert werden, die das Gesamtrisiko für Mensch und
Umwelt verringern.

Die Richtlinie 91/382/EWG des Rates⁽⁶⁾ ändert die
Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeit-
nehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz
(Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der
Richtlinie 80/1107/EWG).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 12. 7. 1991, S. 64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 398 vom 30. 12. 1989, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 24. 9. 1983, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1991, S. 16.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung technischer Hemmnisse für den Handel mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird hiermit, wie im Anhang zu dieser Richtlinie dargelegt, an den technischen Fortschritt angepaßt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und wenden diese Rechtsvorschriften ab 1. Juli 1993 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Rechtsvorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Rechtsvorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 1991

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

ANHANG

In Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird Nummer 6 wie folgt ersetzt :

- „6.1. Krokydolith, CAS Nr. 12001-28-4
Amosit, CAS Nr. 12172-73-5
Anthophyllit Asbest, CAS Nr. 77536-67-5
Aktinolith Asbest, CAS Nr. 77536-66-4
Tremolit Asbest, CAS Nr. 77536-68-6

- 6.2. Chrysotil, CAS Nr. 12001-29-5

- 6.1. Das Inverkehrbringen und die Verwendung dieser Fasern und von Erzeugnissen, denen diese Fasern absichtlich zugesetzt werden, wird untersagt.

- 6.2. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Erzeugnissen, die diese Fasern enthalten, wird untersagt für :

- a) Spielzeug ;
- b) Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, aufgesprüht zu werden ;
- c) Fertigerzeugnisse in Pulverform, die im Einzelhandel verkauft werden ;
- d) Raucherartikel wie Tabakpfeifen und Zigarrenspitzen ;
- e) katalytische Filter und Isoliervorrichtungen, die zum Einbau in Heizgeräte bestimmt sind, die mit Flüssiggas betrieben werden ;
- f) Anstrichstoffe ;
- g) Filter für Flüssigkeiten.
Von diesem Verbot sind bis zum 31. Dezember 1994 Filter zur medizinischen Verwendung ausgenommen ;
- h) Straßenbeschichtungsmaterial mit einem Fasergehalt von mehr als 2 % ;
- i) Mörtel, Schutzbeschichtungen, Füll-, Dichtungs- und Fugenmassen, Mastixharz, Klebstoffe, sowie Pulver und Appreturen für Dekorationszwecke ;
- j) Isolations- und Schallschutzmaterialien mit einer Dichte von weniger als 1 g/cm³ ;
- k) Luftfilter und bei der Beförderung, Verteilung und Verwendung von Erd- und Stadtgas verwendete Filter ;
- l) Fußbodenbeläge und Wandverkleidungen ;
- m) Textilfertigerzeugnisse, soweit sie nicht gegen Faserfreisetzung behandelt sind. Von diesem Verbot sind bis zum 31. Dezember 1998 Membranen für Elektrolyseprozesse ausgenommen ;
- n) Dachpappe.

Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ist das Inverkehrbringen und die Verwendung von Erzeugnissen, die diese Fasern enthalten, nur gestattet, wenn die Erzeugnisse ein Etikett gemäß Anhang II der Richtlinie 76/769/EWG tragen.“